

# RS OGH 1996/9/12 ABGB § 183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1996

## Norm

ABGB §183 Info

### Rechtssatz

Informationen zu § 183 ABGB

Namensrecht

Verweisungen:

1)

Die Entscheidungen wurden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes unter Berücksichtigung der oben aufgezählten Materien eingeordnet.

2)

Durch die neue Rechtslage überholte Entscheidungen wurden ausgeschieden; Entscheidungen, die allenfalls noch verwendet werden können, wurden in die neuen Materien eingeordnet, wobei der Hinweis auf die geänderte Rechtslage beim Rechtssatz angemerkt wurde.

3)

Fragen der inländischen Gerichtsbarkeit wurde bei§ 113b JN eingeordnet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102421

### Dokumentnummer

JJR\_19960912\_OGH0002\_000ABG00183\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)